Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

26.6.1876 (No. 150)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Montag, 26. Juni.

№ 150. Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei. 1876.

Telegramme.

† **Berlin**, 24. Juni. Nach Erledigung mehrerer kleinerer Gesetzentwürfe nahm das Herrenhaus die Vorlage betreffs der Umzugskosten der Staatsbeamten an, unter Herabsetzung der Entschädigung für die Beamten der 5. Rangklasse von 500 auf 300 M. und der Transportkosten von 10 auf 8 M. pro 10 Kilometer. Hierauf genehmigte das Haus in der Schlußabstimmung den Entwurf der Städteordnung, unter Wiederbeseitigung des Amendements Kleist-Retzow zu § 15 (Zulässigkeit eines die Höhe von 12 M. überschreitenden Census für den Erwerb des Bürgerrechts) und Wiederherstellung der Kommssionsfassung. Sodann wurde die Kompetenzgesetz-Vorlage nach den Kommissionsanträgen en bloc angenommen.

† **Berlin**, 24. Juni. Die „Nordd. Allgem. Zeitung" bezeichnet es als irrthümlich, daß die Regierung den Schluß der Landtagssession auf den 28. Juni definitiv in Aussicht genommen habe, und bemerkt, es werde darüber nicht eher Beschluß gefaßt, als bis das weitere Schicksal der hauptsächlichen Vorlagen sich übersehen lasse. Vorläufige Berechnungen in parlamentarischen Kreisen dürften den 28. Juni als Schlußtermin zur unter der Voraussetzung in Aussicht nehmen, daß jede Vereinbarung mißlinge, welche pessimistische Koraussetzung die Regierung auch jetzt noch nicht theile.

† **Wien**, 24. Juni. Die „Polit. Korresp." meldet aus Belgrad, daß dort alle Dispositionen für das Einrücken der gesammten Armee bis 27. Juni in die strategische Aufstellung getroffen wären. Wenn es zum Bruche mit der Pforte komme, was wohl sehr wahrscheinlich, aber keineswegs noch unvermeidlich sei, so dürfte die kriegerische Aktion kaum vor den ersten Tagen des Juli beginnen; dagegen dürfte Fürst Milan Anfang der nächsten Woche mit einer Proklamation, welche einem Kriegsmanifeste gleichkäme, von der Hauptstadt Abschied nehmen und zur Armee nach Deligrad reisen. Die in Ausführung gewesene Mission von Christic nach Konstantinopel ist plötzlich sistirt.

Die „Polit. Korresp." meldet, daß die Zustimmung Oesterreich-Ungarns zu den Abänderungen der Baseler Konvention erfolgt sei.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 23. Juni. 61. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. Berathung des vom Abg. Kiefer erstatteten Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betr. (Fortsetzung aus der gestrigen Beilage.)

Staatsminister Dr. Jolly: Meine Herren! Indem ich zur Vertheidigung der Regierungsvorlage das Wort ergreife, habe ich zunächst die angenehme Pflicht des Dankes gegen die Kommission bezw. den Herrn Berichterstatter und dessen Arbeit, die so ungemein inhaltsreich ist und nach den verschiedensten Seiten hin anregt. Ich fühle mich zu diesem Danke um so mehr verpflichtet, als es dem Hrn. Berichterstatter, trotzdem er in manchen prinzipiellen Beziehungen anderer Ansicht ist, als ich, gelungen ist, den Weg der Verständigung und der Vermittlung zu finden, um dem vorhandenen praktischen Bedürfnisse, das jetzt erfüllt werden muß, die Befriedigung zu verschaffen. Ich gehe natürlich auf die prinzipiellen Verschiedenheiten hier nicht näher ein, das würde z. Zt. eine praktische Bedeutung nicht haben. Ich halte mich lieber an die Punkte, worin ein Einverständniß besteht, als an Das, was uns trennt, in der Hoffnung, daß das Letztere bis dahin, wo die Entscheidung zu erfolgen hat, auch zu einem Einvernehmen führen wird. Ich beschränke mich deßhalb in dieser Beziehung auf die ganz kurze Bemerkung, daß meinerseits die großen Bedenken allerdings nicht geschwunden sind, die ich gegen die Einführung einer allgemeinen Landes-Kirchensteuer speziell zu dem Zweck einer durchgreifenden Aufbesserung der Pfarrbesoldungen hege. Anders ist es bei den kirchlichen Gemeindeumlagen, ein weiterer in dem Bericht ebenfalls berührter Punkt. Hier scheint mir es keinem Zweifel zu unterliegen, daß die einzelnen Kirchengemeinden mit einem Umlagerecht für ihre lokalen Bedürfnisse und deren Deckung ausgestattet werden müssen. Das läßt sich aber im Augenblick nicht ausführen, das wird erst dann gemacht werden können, wenn wir mit der Reform der Gemeindegesetzgebung zu Ende gelangt sind; denn hier handelt es sich um sehr bedeutende Steuerleistungen namentlich bei dem Bau neuer Kirchen, wo der Aufwand in manchen Gemeinden den größeren Theil des ganzen Gemeindeaufwands für einige Jahre vielleicht ausmacht. Hier können wir also nicht vorgehen, ohne eine solide Basis bez. der Gemeindebesteuerung zu haben. Ich wollte diesen Punkt, der auch schon in der Petitionskommission verhandelt wurde, nur kurz hier erwähnen.

Ich gehe nun über zur Sache selbst. Der Inhalt des Gesetzes ist außerordentlich einfach, der Gedanke desselben ist lediglich der: es sind die Diener der Kirche thatsächlich viel zu nieder besoldet und es soll ihnen in der Weise geholfen werden, daß, da z. Z. ein anderer Weg nicht praktikabel ist, der Staat diese Hilfe leisten will. Das ist einfach der Inhalt des Gesetzes und ich werde meinerseits nicht nothwendig haben, weitere Ausführungen über die erste Behauptung zu machen, daß in der That bezüglich der Kirchendiener eine Art Nothstand besteht, daß das Diensteinkommen derselben in der That weit hinter dem zurücksteht, was absolut als Bedürfniß für dieselben anerkannt werden muß. Ich kann mich in dieser Hinsicht der Hauptsache nach auf die Motive beziehen, die das Erforderliche in erschöpfender Weise darstellen. Erlauben Sie mir nur einige Hauptpunkte hervorzuheben. Ich muß dabei die beiden Hauptkirchen trennen. In der evangel. Kirche ist bekanntlich seit geraumer Zeit das Pfründesystem so gut wie aufgegeben. Ob dieser Schritt gerade in jeder Beziehung ein kluger und zu guten Resultaten führender war, ist von uns nicht zu untersuchen, er ist jedenfalls jetzt nicht zurück zu machen. Wir haben also in der evangelischen Kirche thatsächlich nicht das Verhältniß zwischen kleinen und großen Pfründen zu betrachten, sondern wir haben uns an das in der evangel. Kirche thatsächlich an Stelle der Pfründen getretene Ancienneitätssystem zu halten. Daraus ergibt sich, wie in den Motiven ausgeführt ist, bei den evangel. Pfarrern aus den verschiedenen Altersklassen ein durchschnittliches jährliches Diensteinkommen von 1400 fl. Dazu kommen dann noch die Accidenzien im jährlichen Durchschnittsbetrag von 50 bis 60 fl., und dabei muß ich hervorheben, daß da, wo das Einkommen kleiner ist, in sehr vielen Fällen auch die Accidenzien selbstverständlich unter dem Durchschnittsbetrage bleiben. Daß aber ein Pfarrer mit Familie mit einem durchschnittlichen Einkommen von 1400 fl. jährlich nicht ausreichen kann, wird wohl nicht geläugnet werden. Das Unzulängliche des Einkommens dieses Theils der Kirchendiener tritt aber noch in einer viel frappanteren und auffallenderen Weise hervor, wenn man die verschiedenen Altersklassen einzeln betrachtet. Bei 15 Dienstjahren, welche in der evangelischen Kirche von der Rezeption an gerechnet werden, also bei einem durchschnittlichen Lebensalter von der zweiten Hälfte der 30er Jahre, beträgt das durchschnittliche Diensteinkommen 1050 fl. Es ist aber offenbar unmöglich, daß Männer des bezeichneten Dienstalters oder in einem Lebensalter von 35 Jahren und mehr mit heranwachsenden Kindern mit diesem Diensteinkommen leben können. Bei einem Dienstalter von zwanzig Jahren, also in einer Zeit, wo voraussichtlich die heranwachsenden Kinder zu ihrer Ausbildung den größten Aufwand erheischen, beträgt das durchschnittliche Diensteinkommen 1275 fl. Ich brauche Sie nicht weiter mit derartigen Zahlen in Anspruch zu nehmen, das ist meines Erachtens handgreiflich und ganz unbestreitbar, und so viel mir bekannt, auch unbestritten, daß hier eine Aufbesserung, und zwar eine erhebliche, erkleckliche eintreten muß. Nicht ganz so schlimm, wie in der evangel. Kirche, steht es in der katholischen, obgleich auch dort das Einkommen bei einer großen Anzahl von Geistlichen nicht so ist, wie es in persönlichem und allgemein sachlichem Interesse sein sollte. Weßhalb die Herren, denen die Vertretung der kirchlichen Interessen am nächsten läge, dieses hier nicht zugeben wollen, weiß ich nicht, ich habe auch keinen Anlaß, ihre Gründe dazu zu untersuchen. Die Thatsache steht aber fest, und der Großh. Regierung ist es eine warme Herzenssorge, auch für diesen Theil der Geistlichen eine Aufbesserung ihres Einkommens herbeizuführen, soweit ein wirkliches Bedürfniß dazu vorliegt. Es ist festgestellt, daß von 765 kath. Pfründniessern 465, also mehr als zwei Drittel, noch nicht einmal ein jährliches Einkommen von 2000 M. haben und dabei bemerke ich, daß diese Berechnungen neu nach dem wirklichen Stand aufgestellt sind, nicht nach veralteten Durchschnittspreisen. Es haben mehr als die Hälfte aller kathol. Pfarreien nicht einmal ein durchschnittl. Jahreseinkommen von 1166 fl., so daß die Betreffenden ungeachtet des Cölibats, wenn sie allmälig in ein höheres Lebensalter aufrücken, nur schwer im Stande sind, einen ihrer ganzen Lebensstellung u. ihrer ganzen Wirksamkeit entsprechenden selbständigen Haushalt zu führen. Ja noch mehr, es haben 307 kathol. Pfarrer, also $^2/_5$ sämmtlicher, nicht einmal ein Einkommen von 1600 Mark per Jahr, wenig mehr als 900 fl., und es ist begreiflich, daß sie mit einem selbständigen Haushalte mit diesem Einkommen kaum auszureichen im Stande sind. Und dabei muß ich noch betonen, daß die angegebene Grenze weitaus nicht in allen Fällen auch nur annähernd erreicht ist. Es gibt eine bedeutende Anzahl von kathol. Pfründen mit einem Jahreseinkommen zwischen 6- und 700 fl. und eine große Anzahl, welche wenig mehr als 700 fl. per Jahr hat. Es ist also eine feststehende Thatsache, daß auch unter den Dienern der katholischen Kirche sehr Viele ein nugenügendes Einkommen haben, nicht Wenige in wirklich bedrängter Lage sich befinden, und ich erkenne hier für den Staat ein eben so ernstes Interesse und eine eben so nahe liegende Pflicht, helfend einzuschreiten; wie bei den evangel. Pfarrern. Weßhalb die Vertreter der kathol. Kirche nicht gewollt haben, daß die Diener dieser Kirche, die sich in einer bedrängten Situation befinden, eine Unterstützung erhalten, weiß ich nicht. Ist es nach meinen bisherigen Ausführungen unverkennbar, daß eine sehr große Anzahl von den sämmtlichen Kirchendienern der beiden christlichen Hauptkirchen ein weitaus ungenügendes Einkommen bezieht, so wird, wie ich glaube, von der übergroßen Mehrheit dieses Hauses auch das nicht in Zweifel gezogen werden, daß ein ganz dringendes öffentliches Interesse besteht, daß diese Kirchendiener ein genügendes Einkommen beziehen. Die Hüter und Pfleger der Religion, des religiösen Lebens, der religiösen Erkenntniß und Gesinnung, können eine ganz hervorragende Bedeutung beanspruchen, sie sind, ohne alle Uebertreibung, geradezu unentbehrlich für die Erhaltung der Reinheit, der Kraft und der Gesundheit unseres Volkslebens. Es mag einzelne Menschen geben, bevorzugte Lieblinge der Götter — verzeihen sie mir den etwas heidnischen Ausdruck — welche Dank ihrer geistigen Kraft mit Hilfe religionsphilosophischer Ideen, auf den Schwingen der Dichtkunst oder mit irgend welchen anderen Mitteln auf die Höhe idealer Menschlichkeit sich zu erheben und auf derselben sich zu erhalten im Stande sind. Die Massen wünden, fürchte ich, ohne die Institution der Kirchen rasch in innere Barbarei versinken. Die reichsten Blüthen der Humanität und ihre populäre Verbreitung in den weitesten Massen haben wir vor Allem den Kirchen und ihren Dienern zu verdanken, und namentlich wir in Deutschland sollten nie des Segens vergessen, der aus den deutschen Pfarrhäusern für die Nation hervorging. Der Beruf der Kirchendiener ist einer der idealsten, und eben deßhalb ist es klar, daß zu allermeist der ganze innere geistige Zug einer bestimmten Zeit darüber entscheidet, ob eine relativ größere oder geringere Anzahl junger Männer diesem Berufe sich zuwendet, ob mehr oder minder begabte Köpfe sich von demselben angezogen fühlen. In dieser Beziehung hat der Berichterstatter in seinem Berichte eine Reihe beherzigenswerther Bemerkungen gemacht, die ich mit dem größten Interesse gelesen habe. Aber auf diese Momente können wir hier nicht eingehen. Die allgemeine Zeitströmung, die die Leute zu diesem oder jenem Berufe hintreibt oder davon abhält, beruht auf den verschiedensten Ursachen, welche sich der willkürlichen und bewußten Einwirkung der Einzelnen entziehen. Dagegen ist es unsere Aufgabe, die Existenzbedingungen für diesen Beruf so zu stellen, daß dieser Beruf nicht darunter nothleidet. Die Lebensstellung eines Pfarrers ist der Natur der Sache nach keine glänzende; sie ist der Natur der Sache nach und muß es sein, eine bescheidene. Ich glaube, es gibt hundertfache Beispiele, die klar beweisen, daß die Kirche selbst nie schlimmer gelitten hat, als wenn eine verhältnißmäßig große Anzahl ihrer Diener in Wohlleben erschlafft war und sich mehr um die Schaffung einer günstigeren äußeren Situation kümmerte, als um die Erfüllung ihres geistigen Berufes. Also eine gewisse bescheidene, nicht glänzende Lebensstellung scheint mir in der Natur der Dinge geboten. Den Geistlichen darf nicht eine allzu scharfe Kluft von der Masse des Volkes, dessen geistiger Führer er sein soll, trennen. Aber so viel Mittel müssen ihm geboten werden, als nothwendig sind, um, wenn auch in bescheidener, doch in solcher Weise leben zu können, wie es für einen Mann von geistiger Bildung unentbehrlich und die Bedingung für die Erhaltung seiner geistigen Art ist. Es ist der allerschlimmste Zustand, wenn man den Stand der Geistlichen so nieder stellt, daß man sie aus der dürftigsten Klasse der Bevölkerung nimmt, welchen ein Minimaleinkommen genügt, nur damit wir an Geld sparen können. Solche Pfarrer können wir nicht brauchen, wir wollen Pfarrer, die die geistige und gemüthliche Seite des Volkslebens als die wahren Leiter zu führen im Stande sind, wir wollen Männer, die an dem Leben der Nation Theil zu nehmen vermögen. Diesen müssen wir aber auch die Mittel zuweisen, deren sie bedürfen, um diese Bildung zu erlangen.

Ich glaube also, es steht fest, und wird wohl nicht bestritten werden können, einerseits ist das jetzige Diensteinkommen einer großen Anzahl der Diener beider christlichen Hauptkirchen entschieden zu gering und auf der andern Seite besteht unzweifelhaft ein öffentliches Interesse allerersten Ranges, daß diese Diener der Kirche ein genügendes Einkommen, ein solches Einkommen beziehen, das ihnen die Führung eines geistig gebildeten Lebens ermöglicht. Einen andern Weg, den Geistlichen zur Zeit dieses Einkommen zu schaffen, als dadurch, daß der Staat die Mittel gewährt, gibt es im Augenblicke nicht. Ein allgemeines Besteuerungsrecht der Kirchen einzuführen, wie dies der Abg. Edelmann für leicht ausführbar hält, läßt sich mitten in der Steuerreform, wo wir nicht wissen, wie die Reform des Staatssteuerwesens auf die Gemeindebesteuerung übertragen wird, nicht durchführen, selbst wenn man es thun wollte. Es bedarf aber einer jetzigen alsbaldigen Abhilfe, und da gibt es kein anderes Mittel, als daß der Staat eintritt. In diesen Verhältnissen liegt, ganz abgesehen davon, ob man die Staatsdotation dauernd für zweckmäßig hält oder nicht, wie ich glaube, ein ganz unzweifelhafter Rechtfertigungsgrund für das Verfahren des Staates, darin liegt für den Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, einzuschreiten. Der Staat ist die umfassendste allgemeinste und in diesem Sinne höchste menschliche Gemeinschaft. Sie freilich sind gewöhnt, den modernen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Staat sich als einen Moloch vorzustellen, der lediglich Alles seinen Bedürfnissen an äußerer Macht opfert. Ich habe eine andere Vorstellung von dem Staate und bin der Ueberzeugung, daß meine Vorstellung der Wirklichkeit sehr viel besser entspricht, als die Ihrige. Der moderne Staat kann mit vollem Recht das von sich sagen, was ein alter Philosoph von dem Menschen gesagt hat: homo sum, nihil humani a me alienum puto. Es gibt kein menschliches Interesse, dem der Staat nicht je nach den gegebenen Verhältnissen seine Fürsorge zuwendete. So ist es auch mit dem für unsere menschliche Entwickelung so eminent wichtigen kirchlichen Interesse. Eine Anwendung des amerikanischen Systems auf unsere Verhältnisse hielte ich für absolut verkehrt und unrichtig. In meinen Augen hieße das nicht ein Fortschritt, sondern ein entschiedenes Zurückbleiben hinter dem, was man in dem alten Europa erreicht hat. Ich halte die völlige Scheidung zwischen Kirche und Staat in Amerika für ein Ueberbleibsel aus der Kolonialzeit. Dort haben sie mit diesen Zuständen angefangen, ehe eine vollkommene innerstaatliche Entwicklung vorhanden war, und sind einstweilen über diese unvollkommene Form des öffentlichen Lebens noch nicht hinausgekommen. Ich glaube aber, es wird künftig auch für das amerikanische Staatsleben, wie es sich jetzt ausgebildet hat, unerläßlich sein, uns nachzuahmen und feste Beziehungen zwischen Staat und Kirche herzustellen. Die Trennung zwischen Staat und Kirche kann nicht als eine absolute aufgefaßt werden, das ist gewiß ein Irrthum, wenn man sich die Trennung von Staat und Kirche, durch welche im Laufe der letzten Jahrzehnte unzweifelhaft im europäischen Staatsleben sehr erhebliche Fortschritte gemacht wurden, als eine absolute vorstellt in der Weise, daß beide völlig gleichberechtigt nebeneinander stehen und sich keines um das andere kümmert. Ich habe diese Trennung nie anders aufgefaßt, als so, daß eine Theilung der Arbeit, nimmermehr aber eine völlige Scheidung dieser beiden mächtigsten Organismen einzutreten habe. Der Staat räumt der Kirche, in Unterordnung unter die Staatsgesetze, vollkommen freie Bewegung ein innerhalb ihrer Sphäre. Das schließt aber nicht aus, daß der Staat der Kirche, zu deren Wesen äußere Herrschaft und die zwingende Macht des Gesetzes nicht gehört, helfend zur Seite tritt, wenn ihr dauernd oder vorübergehend die nöthigen äußeren Existenzmittel fehlen. Der Staat tritt mit vollem Recht und mit voller Pflicht hier ein, es handelt sich zugleich um seine eigenen Zwecke; denn er arbeitet in Gemeinschaft mit der Kirche an den höchsten menschlichen Aufgaben. Das stimmt freilich mit der Ansicht nicht überein, welche die Herren zu meiner Rechten von dem Staate und seinen Aufgaben haben. Ihnen gefällt das Mittelalter weitaus am besten, in welchem die Kirche wirklich vielfach der einzige Vertreter geistiger und idealer Interessen war. Sie schwärmen für den ritterlichen Feudalstaat, in welchem der Ritter wacker dreinschlug — und die Kirche seinen Arm regierte. Auch damals war der unvertilgbare ideale Funke in der Brust des Menschen nicht erloschen und sie folgten der Kirche für die phantastischsten Zwecke. Mittlerweile hat sich aber der moderne Staat entwickelt, er hat sich höhere Aufgaben gestellt, als die bloße Ausübung äußerer Gewalt, und dient nach eigener Einsicht und mit freiem Bewußtsein allen menschlichen Zwecken. Er arbeitet zusammen mit allen sich darbietenden Kräften, vor Allem auch in Gemeinschaft mit den Kirchen an der Erziehung des Menschengeschlechts zu höherer Entwickelung, und insofern die Kirche in dem Staate auf diesem durchaus naturgemäßen Gebiete wirkt, hat der Staat alle Veranlassung, mit seinen Mitteln helfend einzutreten, wenn die Kirche ihre eigenen Existenzmittel nicht in genügender Weise aufbringen kann. Ich sage, der Staat dient, indem er dies thut, keinen fremden Zwecken, sondern seinen eigenen, und eben deßhalb, weil er seinen eigenen Zwecken dient, würde ich das System für unrichtig halten, daß bei dieser dauernden oder vorübergehenden Unterstützung mit arithmetischer Genauigkeit für die Angehörigen der verschiedenen Kirchen die Leistungen des Staates abgewogen würden. Das hätte vielleicht einen Sinn, wenn der Staat eine Unterstützung gäbe, für einen ihm fremden Zweck, mit dem Bewußtsein, daß er damit einen fremden Zweck unterstützt. Ich habe aber im Gegentheil behauptet und belegt, der Staat dient seinen eigenen Interessen, indem er dies thut, und deßhalb gibt er nicht pro rata der Angehörigen der Kirche, sondern nach Bedürfniß. So wird auch in 100 andern Fällen verfahren. Der Staat unterstützt in einer unübersehbaren Zahl von Fällen sowohl geistige als materielle Interessen. Wem fällt es ein zu sagen, es müssen im Budget die Summen, die für diese oder jene Art materieller und geistiger Interessen zur Verfügung stehen, bemessen werden pro rata derjenigen Personen, die an der Befriedigung dieses oder jenes Bedürfnisses ein besonderes Interesse haben. Es wird gegeben nach Bedürfniß; nur wenn nicht alle Bedürfnisse befriedigt werden können, je nach der Wichtigkeit der Aufgabe, die der Staat bei der einen oder andern Position hat. Es wird dabei natürlich auch eine gewisse beschränkte Rücksicht auf numerische Verhältnisse zu nehmen sein, es gibt eben im Staatsleben keinen Grundsatz, den man mit unbedingter logischer Schärfe durchführen könnte. Wenn Religionsgemeinschaften von nur Einigen, Wenigen zusammentreten, wird der Staat keine Beihilfe gewähren. Es wäre verkehrt, wenn der Staat rein aus Vorliebe für das eine oder aus Abneigung gegen das andere dogmatische System die eine Kirchengemeinschaft verschwenderisch unterstützen, die andere äußerst knapp behandeln wollte. Eine gewisse Rücksicht auf die Zahl der einer Kirche Angehörigen wird also immer bleiben müssen, sie ist aber nicht immer das zunächst Entscheidende (Auf einen Zwischenruf des Abg. Junghanns). Es ist entschieden nicht wahr, daß die kathol. Kirche in dem badischen Staate nichts erhält; sie erhält sehr viel; der Staat gewährt der katholischen Kirche mit der gleichen Neigung, wie der evangelischen. Uebrigens veranlaßt mich der Versuch, hier Gegensätze zwischen den beiden christlichen Kirchen hervorheben zu wollen, zu einer gelegentlichen Bemerkung über eine dritte Konfessionsgemeinschaft. Ich fürchte nämlich, daß meine Bemerkung, die ich eben machte, daß eine kleine Minorität nicht berücksichtigt werden könne, dahin ausgelegt werden könnte, als beziehe sich das auf die Israeliten. Das ist durchaus nicht meine Meinung. Die Großh. Regierung war nicht in der Lage, schon in dem jetzigen Entwurf Vorschläge auch betreffs der Israeliten machen zu können. Hier sind die Aufgaben so schwierig, daß es zweckmäßig schien, erst die Ausführung dieses Gesetzes in der Hand zu haben, um zu sehen, wie sich die Sache stellt. Es ist die Absicht der Großh. Regierung, dann auch entsprechend für die Aufbesserung der israelitischen Kirchendiener Sorge zu tragen.

Das vorgeschlagene System, die einzelnen Kirchendiener mit Zuschüssen aus der Staatskasse auszustatten, ist möglicher Weise mit einer Gefahr verbunden; es könnte dabei der Versuch gemacht werden, von Seiten des Staates in die inneren Angelegenheiten der Kirchen sich einzumischen, und es haben auch die Herren der klerikalen Partei nicht versäumt, diese Gefahr sehr schwarz auszumalen. Diese Gefahr scheint mir, wie die Dinge jetzt liegen, absolut nicht vorhanden. Die Großh. Regierung ist länger als ein Jahrzehnt mit der Aufgabe, das System der inneren Selbständigkeit der Kirchen auszubauen und im Einzelnen die Abgrenzung der kirchlichen und der staatlichen Gebiete festzustellen, so verwachsen, daß es nichts hieße, als uns imputiren, unser eigenes Sein und Wesen aufzugeben, wenn man glauben wollte, wir würden sofort zu dem Josephinischen System übergehen und durch Staatsorgane die Kirche regieren wollen. Wenn Sie aber mir persönlich mißtrauen, so betrachten Sie den Gesetzentwurf — derselbe trägt in der ausgeprägtesten Weise den Charakter an der Stirne, daß bis zu dem äußersten Punkte ängstlich vermieden wurde, irgendwie in die inneren Angelegenheiten der Kirche einzugreifen. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich die Voraussetzungen und Bedingungen, nach deren Erfüllung allein die Zuschüsse gewährt werden können, und es ist mit Absichtlichkeit, planmäßig der ganze Gesetzentwurf so gefaßt, daß der ganze durch denselben entstehende Verkehr zwischen dem Staat und der Kirche sich einfach auf die Rechnungsnachweisungen beschränken wird. Man kann nicht vorsichtiger Alles vermeiden, was irgendwie den Verdacht zu erregen im Stande wäre, als gehe die Regierung davon aus, hier irgendwie von dem Grundsatze abzuweichen, daß die Kirchen innerhalb ihrer Sphäre selbständig sein sollen und nur in ihren äußeren rechtlichen Beziehungen der Staatsgesetzgebung unterliegen. Sie werden in dieser Hinsicht noch größere Beruhigung darin finden, daß in fast allen deutschen Staaten nach den gleichen Grundsätzen verfahren wird. In allen deutschen Einzelstaaten besteht zur Zeit im großen Ganzen ein auf den gleichen Prinzipien beruhendes Kirchen-Staatsrecht. Wir dürfen es uns zum Ruhm anrechnen, daß unsere Gesetzgebung eine der ersten war, welche die jetzt allseitig als richtig anerkannten Grundsätze aufstellte und, was die Hauptsache ist, in langer, mühevoller Arbeit im Einzelnen durchführte. Nun, in der großen Mehrzahl aller deutschen Staaten, in welchen das gleiche Kirchen-Staatsrecht, wie bei uns gilt, wurde, als das Diensteinkommen der Pfarrer sich als zu gering erwies, genau auf demselben Wege vorgegangen, der hier vorgeschlagen ist, daß aus der Staatskasse Aufbesserungen gegeben werden. Es ist das z. B. der Fall in unserem Nachbarlande Württemberg, in Sachsen und meines Wissens auch in Bayern. Vor Allem ist es aber der Fall in dem an der Spitze als leitender Staat stehenden Königreich Preußen. In Preußen wurde erstmals im Jahre 1875 in großartigem Maßstabe dem auch dort anerkannten Bedürfnisse, das zu geringe Diensteinkommen der Pfarrer aufzubessern, entgegengekommen, indem in das Budget mehr als 3 Millionen Thaler aufgenommen wurden, um das Einkommen sämmtlicher Kirchendiener der verschiedenen Konfessionen in der in dem Budget näher bezeichneten Weise aufzubessern. Es ist diese Summe unter der nach der preußischen Gesetzgebung von selbst sich verstehenden Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß die Pfarrer der katholischen Kirche die Aufbesserung nur erlangen, wenn die katholischen Kirchenobern sich den Gesetzen des Staates fügen. Im Uebrigen ist aber die Staatskasse den sämmtlichen Kirchendienern aller Konfessionen mit einer Summe von mehr als 3 Millionen Thalern und zwar dauernd, nicht bloß vorübergehend zu Hilfe gekommen. Dieses System ist jetzt in Preußen durchaus nicht aufgegeben. Es wäre ein Irrthum, anzunehmen, daß das Gesetz über die evangelische Kirchenverfassung, das in den letzten Wochen die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erregt, an jener Einrichtung, daß die Pfarrerbesoldungen direkt aus Staatsmitteln aufgebessert werden, etwas ändern werde. Dieses Gesetz kann den Zweck, die Pfarrerbesoldungen durchgehend aufzubessern, ganz unmöglich erfüllen. Die Steuer, die nach diesem Gesetze über die evangel. Kirchenverfassung innerhalb der evangel. Kirche Preußens erhoben werden kann, würde nach dem im Bericht angegebenen Betrag und im Vergleich mit der Zahl der evangelischen Pfarrer in Preußen per Kopf äußersten Falls 160 Mark ergeben. Es ist aber ein unendlich viel größeres Bedürfniß zu decken. Bei uns wird nach den Vorschlägen des Entwurfs auf einen Pfarrer durchschnittlich ein Betrag von mehr als 534 Mark fallen, also mehr als das Dreifache. Erlauben Sie mir zu weiterer Klarlegung Ihnen noch eine andere Rechnung vorzulegen. Bekanntlich ist der wesentliche Inhalt des preußischen Gesetzes, soweit er hierher gehört, der, daß die Kirche für allgemeine und provinzielle Zwecke zusammen äußerstenfalls 4 Proz. der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erheben darf. Das würden 1,7 Proz. sämmtlicher direkten Steuern in Preußen sein. Ich muß diese Umwandlung machen, weil wir, wenn wir das Gesetz auf unsere Verhältnisse übertragen wollten, unmöglich zu einer einzelnen Art der direkten Steuern einen Zuschlag verfügen könnten, wir müßten denselben vielmehr auf sämmtliche direkte Staatssteuern beziehen. Ein Zuschlag von 1,7 Proz. zu sämmtlichen direkten Steuern würde nun, soweit eine Schätzung möglich ist, in unserm Lande für die evangelische Kirche noch nicht ganz 60,000 Mark ertragen oder, da wir 374 Pfarrer haben, für einen Pfarrer ungefähr 160 Mark, also noch nicht 1/3 dessen, was der Entwurf als sehr bescheidenes Minimum fordert. Oder umgekehrt, geht man davon aus, daß für unsere evangelische Kirche 200,000 Mark jährlich das Minimum ist, das aufgebracht werden muß, so würde das auf sämmtliche direkte Steuern einen Zuschlag von 6 Proz. machen. Ja, ohne Zweifel noch mehr; es wird sich nämlich, wenn man der Sache einmal näher tritt, als ziemlich unvermeidlich erweisen, daß die niedersten Steuerzahler von diesem Steuerzuschlag frei bleiben müssen; es wäre unmöglich, sie heranzuziehen. Damit fällt aber bei der außerordentlich großen Zahl dieser Klasse, so klein der Beitrag des Einzelnen sein mag, im Ganzen eine große Summe aus, so daß wahrscheinlich für die übrig bleibenden Steuerzahler ein Zuschlag von 8–10 Proz. gemacht werden müßte, um von sämmtlichen direkten Steuern die Summe von 200,000 Mark aufzubringen. Diese wenigen Zahlen werden genügen, um zu beweisen, daß das preußische Gesetz über die evangelische Kirchenverfassung für die Zwecke, um die es sich bei uns handelt, nicht brauchbar ist, wie es auch in Preußen nicht dazu dienen soll. Es ist nämlich in Preußen gar Niemanden eingefallen, die Aufbesserung ungenügender Pfarreinkommen aus Staatsmitteln, die im Jahr 1875 erstmals eingetreten war, jetzt zum Nachtheil der evangelischen Kirche wieder rückgängig zu machen, nachdem diese Kirche für andere Zwecke ein höchst beschränktes Besteuerungsrecht erhalten hat. In dem neuesten preußischen Staatsbudget für 1876 ist die Summe von 3,300,000 Thlrn. wieder aufgenommen, zur Aufbesserung der Geistlichen sämmtlicher Konfessionen, und ich kann beifügen, man hat das in Preußen so außerordentlich natürlich und selbstverständlich gefunden, daß, soweit ich mich erinnere, bei den Verhandlungen über das Kultusbudget, die sonst sehr ausgedehnt und eingehend waren, nicht eine Silbe über diese Position gesprochen worden ist. Ich habe gestern noch eine Reihe von Zeitungen durchsehen lassen, und nach sämmtlichen Zeitungen, die durchgesehen wurden, ist darüber nicht eine Silbe gesprochen worden, als so absolut selbstverständlich hat man es betrachtet, daß der Staat für ein unzweifelhaft vorhandenes Bedürfniß den Kirchen gegenüber eintrete.

Wir hätten nun, und dieser Einwand ist auch gemacht worden, die erforderliche Summe einfach in das Budget aufnehmen können, statt sie durch ein Gesetz anzufordern. Ja es ist sogar von einigen Seiten die Befürchtung ausgesprochen worden, ob nicht dadurch, daß wir eine Gesetzvorlage machen, statt einfach in das Budget eine Position einzustellen, eine Beschränkung des Budgetrechts des Hauses herbeigeführt werde. Das scheint mir absolut nicht der Fall. Darin, daß man sich verständigt, für ein bestimmtes, zum Voraus bekanntes gleichbleibendes Bedürfniß solle stets die gleiche Summe verwendet werden, liegt sicher keine Beschränkung des Budgetrechts. Sonst müßte man eine solche z. B. auch darin finden, daß die Besoldungen der Richter gesetzlich festgestellt sind. Dieselben erhalten alle Jahre so und so viel Zulage, und darüber ist ihnen auch eine weitere Beschlußfassung entzogen, so lange das Gesetz nicht geändert wird. Der Grund für das Richtergesetz war der, die Richter möglichst unabhängig von Einwirkungen von oben her zu machen. Wenn wir hier ein ähnliches Gesetz vorlegen, so lag der Grund weniger in dem Interesse der einzelnen Personen, diese hätten vielleicht den Weg des Budgets vorgezogen, sondern der Grund lag, offen gestanden, in der Rücksicht auf die Staatskasse, um diese besser gegen weitergehende Anforderungen zu sichern. Aber ganz abgesehen von dieser Frage, sind, wie ich glaube, durchaus entscheidende Gründe vorhanden, die es für uns als ziemlich unthunlich erscheinen ließen, einfach eine Position in das Budget einzustellen, uns vielmehr nöthigten, ein Gesetz vorzulegen. Es mußten nämlich die nichts weniger als einfachen Bedingungen festgestellt werden, unter welchen, und die Modalitäten, nach welchen der Staatszuschuß gewährt wird. Zunächst kommt hier das sehr komplizirte Anciennetätssystem der evangel. Kirche in Frage. Wir können nicht, wie in Preußen, sagen, ich gebe jeder Pfründe, die nicht so und so viel erträgt, einen Zuschuß, sondern es mußte genau bestimmt werden, was soll für die verschiedenen Altersstufen als Minimum und als Maximum gegeben werden. Es mußte ferner genau festgestellt werden, welche kirchlichen Mittel zur Deckung des Bedarfs mit heranzuziehen seien. Ein Gesetz war ferner nothwendig, um die Bedingung festzustellen, daß ein Staatszuschuß nur gewährt werde, wenn die Befolgung der Staatsgesetze durch die betreffende Kirche gesichert sei, eine Bestimmung, welche in Preußen durch die sog. Mai-Gesetze in weiter gehender Weise festgesetzt ist. Alles Dieses auf dem Weg einer bloßen Budgetposition zu ordnen, war unmöglich. Ich glaube, es entspricht den höchsten politischen und parlamentarischen Interessen dieses Hauses, daß es, indem wir zur Regelung der Sache die Form eines Gesetzes wählten, in vollem Maße mitwirken kann, um die Bedingungen und Modalitäten festzustellen, unter welchen aus der Staatskasse den Kirchen Zuschüsse zur Aufbesserung der Pfarreinkommen gewährt werden sollen. Ich würde es für einen bedenklichen Schritt gegenüber ihren Rechten gehalten haben, wenn wir uns auf eine Anforderung im Budget beschränkt hätten. Der Bewilligung hätte allenfalls die eine oder die andere allgemeine Klausel beigefügt werden können, der Hauptsache nach wäre aber die Verwendung im Einzelnen dem administrativen Ermessen der Regierung und ihrer Verständigung mit den Kirchenbehörden überlassen gewesen, oder es wäre gar den letztern die Verwendung zugefallen. Ich habe damit den sehr einfachen Grundgedanken des Gesetzes entwickelt und habe nur noch einen bisher nicht berührten Grundsatz, den ich für wesentlich halte, hervorzuheben. Es ist das der Grundsatz der Parität. Dieser Grundsatz ist in unserer Gesetzgebung seit 1860 streng und unerbittlich durchgeführt worden und ich glaube, wir haben allen Grund, uns der heilsamen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Folgen dieses Grundsatzes zu erfreuen. Es ist allerdings richtig, daß die Einrichtungen beider christlichen Kirchen in manchen höchst wesentlichen Beziehungen verschieden sind und daß es insofern gerechtfertigt wäre, beide Kirchen nach verschiedenen Grundsätzen zu behandeln. Es ist möglich, daß wir dazu kommen, in dem vorliegenden Gesetz ist es aber nicht geschehen. Ich halte es nach den Verhältnissen unseres Landes für außerordentlich wünschenswerth, so lange als irgend möglich an dem Grundsatze einer strengen Parität festzuhalten. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf konnte man aber gar nicht anders, als eine strenge Parität einzuhalten. Wenn der Staat erklärt, ich will, so weit ein Bedürfniß vorhanden ist, mit meinen eigenen Mitteln zu Gunsten der Kirchen eintreten, so kann er das nicht gegenüber einer Kirche allein thun, sondern er muß beiden die Hilfe gewähren, wenn in beiden Kirchen das Bedürfniß vorhanden ist. Daß dies der Fall ist, kann nicht in Abrede gezogen werden, wie ich bereits ausgeführt habe. Wenn der Abg. Lender mit sehr wenig freundlicher Betonung ausgeführt und mir imputirt hat, es sei eigentlich nicht viel mehr als eine beabsichtigte bewußte Täuschung der Katholiken, daß hier eine Parität eintreten solle, so muß ich das auf das Entschiedenste zurückweisen. Es ist keine Täuschung beabsichtigt, sondern die Parität ist reelle wirkliche Wahrheit. Sie sagen, „nein", es ist nur eine scheinbare Parität, denn die katholische Kirche könne und wolle das Gebotene nicht annehmen. Welche sind nun die Gründe, weßhalb sie es nicht soll annehmen können? Zuerst wird angeführt der § 7 dieses Gesetzes. Die katholische Kirche könne sich nicht darauf einlassen, weil der Staatszuschuß davon abhängig gemacht werde, daß im Einverständniß zwischen Staat und Kirche die Einziehung entbehrlicher Benefizien verfügt und deren Ertrag zur Aufbesserung zu gering dotirter Pfarreien verwendet werde. Die Einziehung solcher Benefizien sei schlechthin unzuläßig Vor einem halben Jahrhundert ist aber eben Das, was jetzt vorgeschlagen wird, in viel weiterem Umfang unter Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde geschehen; auch in der Zwischenzeit ist es in einzelnen Fällen erfolgt. Die in Frage kommenden Benefizien sind seit Jahrzehnten nicht besetzt und ihr Ertrag wird zu anderen Zwecken verwendet. Ich sehe also nicht ein, warum der Vorschlag im Gesetzentwurf unzuläßig und unmöglich sein soll, und man wird der Regierung beim Vollzug des Gesetzes so viel Unbefangenheit und Objektivität zutrauen können, daß sie da, wo die Erhaltung eines Benefiziums als nothwendig oder auch nur wesentlich nützlich nachgewiesen wird, die Einziehung desselben nicht fordern wird. Es gibt aber nicht wenige absolut entbehrlicher Benefizien, die längst nicht mehr besetzt werden, und da ist es nicht mehr als billig, daß diese verfügbaren Kirchenmittel zunächst zu den nothwendigen Aufbesserungen verwendet werden, ehe die Staatsmittel herangezogen werden. Der Abg. Lender findet dann, es seien vorzugsweise die Bestimmungen über den Intercalarfond unannehmbar, und da die Kirchenbehörde selbst von jeher diesen Fond großen Theils eben so verwendete, wie es nach dem Entwurf geschehen soll, hat er heute, allerdings etwas milder als in den Kommissionsverhandlungen ausgeführt, das bisherige Verfahren der Kurie sei etwas Anomales.

In der Kommission hielt er nämlich diesen Paragraphen über die Interkalargefälle entgegen, das sei eine haarsträubende Rechtsverletzung, daß man die Interkalargefälle für andere Zwecke verwendet, und als ich ihm erwiderte, das geschehe seit bald einem Jahrhundert in Baden durch die Kirchenbehörde selbst und es wäre das, was seither keine Rechtsverletzung gewesen sei, auch in Zukunft keine, da erwiderte er, das war ein schwerer Fehler der Kurie, jetzt rächt sich der Fehler, den man gemacht hat. Mir ist es genug, jetzt erwähnt zu haben, daß mit den erledigten Pfründen jedenfalls nichts weiteres geschehen soll, als was seit 70 oder 80 Jahren von der Kirche selbst geschehen ist. Ich hoffe, daß in nicht allzu ferner Zeit die Kurie noch einmal das thun wird, was der Hr. Abgeordnete Lender einen Fehler nennt, nämlich bei der Verwendung der Interkalargefälle zur Aufbesserung gering dotirter Pfarrer mitwirken, und dieser „Fehler" wird sich nur damit rächen, daß diesen bedrängten Pfarrern geholfen wird. Der eigentliche Grund, warum behauptet wird, die Gewährung der Regierung sei nur eine scheinbare, warum Sie behaupten, es sei für Ihre Kirche unmöglich darauf einzugehen, ist übrigens wohl ohne Zweifel nur der, daß von der Kurie die Erklärung verlangt wird, sie werde fortan die Gesetze des Staates anerkennen und befolgen. Es ist diese Bestimmung nicht aufgestellt, um die Kirche zurückzuschrecken, sondern sie ist aufgestellt, um die Kirche in die Bahn ihrer Pflicht zurückzuführen. In diesem Punkte lautet der Antrag der Kommission etwas anders, als der ursprüngliche Regierungsentwurf. Ich erlaube mir zunächst über den letztern einige Worte zu äußern. In dem ursprünglichen Regierungsentwurf war auch in dieser Beziehung auch äußerlich eine strenge Parität aufrecht erhalten, der individuelle Revers der einzelnen Geistlichen war, wie ich offen bekenne, wesentlich aus dem Grunde vorgeschlagen, weil nur auf diesem Weg eine sofort in die Augen springende Parität zwischen beiden Kirchen herzustellen war. Die Aufstellung eines Generalreverses durch das Haupt der evangelischen Kirche, der zugleich Staatsoberhaupt ist, ist staatsrechtlich unmöglich. Sie werden mir zugeben, daß eine Regierung in diesem Punkte alle Ursache zu doppelter und dreifacher Vorsicht hat; es war für mich in meiner Stellung dringend geboten, Nichts zu thun, was auch nur mit einem Schein von Recht so aufgefaßt werden konnte, als wolle die Regierung eine Konfession besser behandeln als die andere; die Regierung hatte darin Anlaß zur alleräußersten Vorsicht. Wenn die Vertreter des Volkes indem sie die thatsächlich vorhandene Verschiedenheit vollkommen richtig würdigen, erklären, wir halten diese äußere Parität nicht für nothwendig, so habe ich dagegen Nichts einzuwenden, und ich habe in der Kommission bereits erklärt, daß ich mit dem System der Kommission mich meinerseits vollkommen einverstanden erklären kann. Etwas Ehrenrühriges würde meines Erachtens auch in dem individuellen Revers nicht gelegen sein, denn Derjenige, der ehrlich die Absicht hat, seine Pflicht gegenüber dem Staate zu erfüllen, der kann auch diese Form erfüllen, das ist nichts Ehrenrühriges. Es ist übrigens der individuelle Revers weggefallen und wir haben nur von dem generellen zu sprechen, der von dem kathol. Bischof verlangt wird, auch von dem altkatholischen, obgleich die Altkatholiken dem Staat keinen Anlaß zur Klage gaben; man kann aber, da sie zur katholischen Kirche gehören, hier nicht unterscheiden. Der kath. Kirche gegenüber können wir auf diesen generellen Revers ganz unmöglich verzichten. Wir können darauf, sage ich, nicht verzichten, weil die kathol. Kirche seit Jahrzehnten einen offenen und geheimen Krieg gegen den Staat als solchen führt, gegen den Staat als solchen, nicht gegen eine bestimmte Regierung, nicht gegen ein Regierungssystem, sondern die kathol. Kirche ist im offenen und geheimen Krieg gegen den Staat, oder richtiger gesagt, das kathol. Kirchenregiment des Landes führt seit länger als einem Jahrzehnt offenenen und geheimen Krieg gegen den Staat; denn ich bin weit davon entfernt, der katholischen Kirche, darunter die Gesammtheit der katholischen Gläubigen verstanden, diesen Vorwurf zu machen; ich weiß, daß unter ihnen tausende der treuesten und patriotischsten Bürger sich finden. Gegenüber dem katholischen Kirchenregiment ist es aber das äußerste Maß der Nachsicht, daß wir nicht, wie es anderwärts geschehen ist, ihm die Staatsleistungen entziehen, welche bisher die Kirche bezogen hat, sondern daß wir uns darauf beschränken, so lange der jetzige Zustand fortdauert, keine neuen Staatsleistungen zu gewähren. Wir können nicht weitere Staatsmittel Demjenigen in die Hand geben, der sich ein Geschäft daraus macht, den Staat als solchen zu bekämpfen. Das ist der Fall, die katholische Kirchenregierung hat das gethan und thut es noch trotz all des ungläubigen Lächelns, welches die Herren zu meiner Rechten zeigen. Ich erinnere Sie daran, in den 50er Jahren war es Rechtens in diesem Lande, daß keine kirchliche Verordnung erlassen werden durfte, ohne das Placet des Landesherrn; via facti hat sich die Kurie in Freiburg darüber weggesetzt; dieselbe hat das ganze Edikt von 1807 einfach negirt, wie wenn dieses Staatsgesetz nicht bestehe. Als die Kirchengesetzgebung von 1860 im Begriff war, eingeführt zu werden, haben die Herren nicht nur schon zum Voraus protestirt, was auch schon stark ist, sondern auch nachher haben sie gegen das erlassene Gesetz ihren heftigsten Protest eingelegt. Die Kirche hat thatsächlich, so lange sie irgendwie konnte, Widerstand geleistet der Schulgesetzgebung, es wurde durch die Kirchenregierung sogar eine ganze Reihe von einzelnen Geistlichen zu strafbaren Handlungen, namentlich bei Einführung des Lesebuchs, angereizt. Die Kurie in Freiburg hat ferner ein Verbot an die Geistlichen erlassen, der Prüfung sich zu unterwerfen, die durch Staatsgesetz vorgeschrieben ist, und die Kirchenregierung hat sich nicht gescheut, so weit zu gehen, einzelne unglückliche Opfer bis zu wirklich strafbaren Handlungen aufzureizen, welche die Bethörten in ihrem ganzen künftigen Lebensgang auf das Empfindlichste benachtheiligen. Der Abg. Lender hat nun freilich erklärt, das geschehe jetzt nicht mehr, seitdem man sich nämlich in Freiburg überzeugt hat, daß wirklich gestraft wird. Ich glaube das wohl, es wird sich eben Niemand mehr finden, der sich dazu hergibt, es wird jetzt das Aufreizen allerdings ein Ende haben, aber um zu diesem Ziel zu gelangen, war das Strafen unerläßlich, und von einer Wandlung der Gesinnung der Kurie in Freiburg habe ich zu meinem Bedauern noch nichts bemerkt. Wir können eine derartige Kirchenregierung, die sich planmäßig herausnimmt, die Gesetze des Staates als für sie nicht verbindlich zu erklären und zu behandeln, unmöglich positiv mit Staatsmitteln unterstützen. Die Regierung war, als es sich um die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles handelte, in der Lage zu erklären, es ist unmöglich für uns, Jemand zuzulassen, der nicht die Verbindlichkeit übernimmt, daß er seinerseits den Gesetzen des Staates Gehorsam leistet, und mit dieser von der Regierung befolgten Politik, die von den Herren zu meiner Rechten lebhaft angegriffen wurde, war, so viel ich wahrnehmen konnte, die große Majorität beider Häuser des Landtags einverstanden. Eben dieselbe Politik verlangt hier das Nämliche; das wäre eine Politik der Worte, statt der That, wenn wir dort erklärten, wir verlangen, daß Ihr Euch den Staatsgesetzen unterwerft, hier aber die Mittel zur Verfügung stellten, ohne daß sie sich unterworfen haben. Das ist eine Politik, auf die ich mich nie und nimmermehr einlasse. Ich stehe mit der That zu meinen Worten und so lange die Kirchenregierung nicht zu der Einsicht gelangt, daß sie ebenso wie jeder Unterthan, den Gesetzen des Staates gegenüber zum Gehorsam verpflichtet ist, so lange ist es gewiß, daß sie keine weiteren Mittel aus der Staatskasse erhält. Nun sagen Sie, die Kirchenregierung hat einmal erklärt, sie werde die Bedingung nicht erfüllen, also sei es doch nur ein Schein, daß man ihr die Unterstützung bietet. Darauf antworte ich, jedenfalls hat die Kirchenregierung Unrecht, daß sie der Bedingung sich widersetzt, die von ihr nichts verlangt, als das, wozu alle Staatsangehörigen verpflichtet sind. Im Uebrigen glaube ich auch, daß sie im nächsten halben Jahre und auch wohl nach länger sich nicht fügen wird. Insoweit werden Sie Recht behalten. Ich hatte aber während dieser Session doch schon zweimal Gelegenheit, dem hohen Hause Fälle mitzutheilen, in welchen auch ein mit größter Sicherheit ausgesprochenes non possumus sich schließlich in ein possumus verwandelt hat. Als seiner Zeit die Orts-Schulräthe eingeführt wurden, erklärte die Kurie in Freiburg, darin liege eine entsetzliche Verletzung der heiligsten Rechte der Kirche; es sei unmöglich, darauf einzugehen. Und nach einigen Jahren, während welchen sich nichts geändert hatte, als die Ansicht der Freiburger Kirchenregierung, wurden die Pfarrer ermächtigt, in die Orts-Schulräthe einzutreten. Einen zweiten Fall habe ich Ihnen vollständig nach seinem aktenmäßigen Verlauf mitgetheilt. Bei der Wahl eines neuen Erzbischofs war Jahre lang nach einem Ihnen wörtlich mitgetheilten Verbot der höchsten Stelle in Rom behauptet worden, es sei unmöglich, nachdem die erste Liste für die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls verworfen worden, eine zweite neue Liste aufzustellen und schließlich hat sich, wie Sie gehört haben, auch dieses non possumus an der allerhöchsten Stelle in ein possumus verwandelt. Sie werden es mir also nicht verargen, wenn ich an der Hoffnung festhalte, daß im Laufe der Jahre die Kurie sich auch hier eines Bessern besinnen wird. Ich muß an diesem Glauben festhalten, denn hätte ich die Ueberzeugung nicht, daß schließlich der gesunde Sinn, das Pflichtgefühl gegenüber dem Staat, vor allem die Erkenntniß der Nothwendigkeit siegen würden, dann hätte ich den Kampf mit der Kurie gar nicht aufgenommen. Fern sei von mir der Kleinmuth, zu verzagen und ein als nothwendig oder nützlich betrachtetes Gesetz zu unterlassen, weil das Freiburger Kirchenregiment dasselbe für unannehmbar erklärt. Ich weiß, es gibt für den Staat nur ein, aber ein untrügliches Mittel zum Sieg: fest und unentwegt zu beharren bei seinem Recht. Besonnen vorwärts, aber nie, nie auch nur einen halben Schritt zurück. Verlassen Sie sich darauf, ich behaupte meinen Standpunkt und warte; die Herren kamen schon öfter, vielleicht kommen sie auch in diesem Fall. Einstweilen aber, und so lange als der Herr Erzbisthumsverweser in Freiburg es für zweckmäßig hält, sich den Gesetzen des Staates nicht zu fügen, mag das kathol. Volk des Landes, als dessen spezielle Vertreter Sie sich so gerne geriren, es wissen, daß wenn seine Priester nicht in ähnlicher Weise, wie die evangel. Pfarrer aufgebessert werden, daran nicht die Regierung schuld ist, daß die Regierung ihnen genau ebenso geneigt ist, wie den Pfarrern der andern Konfession, daß die Hand der Regierung und dieses hohen Hauses für sie eben so offen ist, wie für die evangel. Geistlichen, daß aber der Eigenwille der Kurie in Freiburg, die glaubt, eine Emanzipation von den für Alle geltenden Gesetzen für sich in Anspruch nehmen zu können, die Schuld daran trägt, wenn sie einstweilen nicht so bedacht werden können, wie sie es wünschen und verdienen.

Damit glaube ich alle die Grundsätze, die für das Gesetz von entscheidender Bedeutung sind, erörtert zu haben, nur mit wenigen Worten möchte ich noch eines Spezialpunktes gedenken, der meines Erachtens mehr in die Spezialdiskussion gehört, der aber doch in der Generaldiskussion mehrfach berührt worden ist, und den ich deßhalb nicht ganz mit Stillschweigen übergehen möchte; ich meine die Interkalargefälle. Zunächst hätte ich hier in der Generaldiskussion nur zu erläutern, warum überhaupt diese Bestimmung in dem Gesetzentwurf steht. Die Erklärung liegt sehr nahe. Es ist selbstverständlich, daß, wenn der Staat aus eigenen Mittel das nicht genügende Einkommen der Pfarrer aufbessern will, er anordnen muß, zunächst müssen alle zu dem Zweck verfügbaren kirchlichen Mittel verwendet werden, und auf der andern Seite konnte dem den Gesetzen nicht entsprechenden Zustande, der seither thatsächlich bestanden hat, am naturgemäßesten in diesem Gesetze ein Ende gemacht werden, weil dieses Gesetz Bestimmungen über die geeignete Verwendung dieser Interkalargefälle enthält. Daß die Bestimmungen über die Interkalargefälle allen Rechtsgrundsätzen widersprechen, wie der Hr. Abg. Lender behauptet, das ist absolut nicht richtig, es wird darüber so verfügt, wie auch seither darüber verfügt wurde, ja es erfolgt jetzt nach dem Antrage der Kommission in der Verfügung über die Interkalargefälle sogar eine Beschränkung. Mehr als ein halbes Jahrhundert ist es Praxis gewesen, daß die Interkalargefälle auch für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke verwendet werden konnten. Ihre Kommission wünscht dies beseitigt, weil es zu andern, neueren Gesetzen nicht mehr passe. Dies genügt, um zu beweisen, wie grundlos der Vorwurf ist, es sei hier eine äußerste Rechtsverletzung beabsichtigt; wir hatten vorgeschlagen, bei der seitherigen Praxis zu bleiben, die Kommission, deren Anträgen ich mich gefügt habe, will nicht einmal diese Praxis beibehalten und eine Verwendung der Interkalargefälle nur zu streng kirchlichen Zwecken zulassen.

Damit habe ich Ihnen die leitenden Grundsätze des Gesetzes darzulegen versucht. Ich glaube, daß der Grundgedanke des Gesetzes ein äußerst einfacher ist. Es ist ein unbestrittener und unbestreitbarer Nothstand vorhanden bei einer Klasse von öffentlichen Dienern, welchen die größte Bedeutung für das Volkswohl zukommt, an deren entsprechenden äußeren Lebensstellung die Gesammtheit ein ganz eminentes Interesse hat. Es kann zur Zeit jedenfalls nicht anders als durch Staatshilfe dieser Uebelstand beseitigt werden und der Staat ist berechtigt und verpflichtet, helfend einzutreten. Ich bitte, dem Gesetze die Zustimmung zu ertheilen. (Bravo!)

Ein Antrag auf Schluß der allgemeinen Debatte findet die Majorität des Hauses und erhält daher nur noch der Berichterstatter

Abg. Kiefer das Wort. Die bisherige Debatte habe zwar mehr Einwendungen gegen den Gesetzentwurf als Beifall für denselben gezeigt. Redner hoffe aber, daß die Abstimmung ein anderes Bild ergeben werde. Bei Beurtheilung des Gesetzentwurfs habe sich in der Kommission zunächst die Frage aufgeworfen, ob die Regierung bezüglich des Systems den richtigen Weg eingeschlagen habe. Diese Frage würde, wenn es sich um ein bleibendes Gesetz gehandelt hätte, verneint werden müssen. Redner theile, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch im Ganzen und Großen die Anschauungen des Herrn Staatsministers bezüglich der Stellung des Staates zur Kirche. Daraus folgere aber noch nicht, daß der Staat in irgendwie ausgedehntem Maße Obliegenheiten der Kirche zu erfüllen hätte. Der Staat sei vielmehr in erster Reihe die Quelle des Rechts. Redner führt hierauf in eingehender Weise eine Vergleichung der nordamerikanischen Gesetzgebung aus, die sich durch die großartige Einfachheit des leitenden Gesichtspunkts auszeichne, aber doch wohl in Zukunft eine Aenderung werde erfahren müssen. Wir be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dürfen daher keiner amerikanischen Vorbilder. Der größte Fortschritt sei bei uns durch die Gesetzgebung von 1860 herbeigeführt worden, indem der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß die Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbständig verwalten, der Staat aber vor Uebergriffen geschützt werden solle. In diesem Sinne sei die spätere Gesetzgebung fortgeschritten. Es würde daher entsprechender sein, eine Selbstbesteuerung der Kirche einzuführen, denn die Kirche müsse allerdings in erster Reihe selbst für die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse sorgen. Eine Selbstbesteuerung aber ohne vom Staate zu ergreifende Cautelen wäre nicht zweckmäßig, ja sogar eine der größten Thorheiten. Ein Staat, der mit der Kirche verhandle, müsse wissen, welche Eigenschaften dieselbe habe, und hier herrsche allerdings keine Parität zwischen den beiden Konfessionen. Während die protestantische Geistlichkeit sich noch nie in Widerspruch mit den Gesetzen des Staates gestellt, werde von der katholischen Kirchenbehörde seit Jahren denselben Widerstand entgegengesetzt und eine Politik des Hochmuths und Eigenwillens getrieben. Redner führt dies im Einzelnen weiter aus und weist nach, daß wenn die Begünstigung dieses Gesetzes nicht auch den katholischen Geistlichen zu Theil werde, daran lediglich die Kurie die Schuld trage. Uebrigens hoffe Redner, daß wenn die katholische Kirche dauernd keinen Gebrauch von der Dotation mache, auch die protestantische Kirche darauf verzichte und noch vor Ablauf der drei Budgetperioden zum Prinzip der Selbstbesteuerung gelange, da er nicht für statthaft halte, von denen Steuern zu erheben, die von denselben keine Vortheile genießen. Redner kommt sodann auf die Verhältnisse in Preußen und Hessen zu sprechen und empfiehlt schließlich, nachdem er sich noch gegen einige Ausführungen der Abgg. Edelmann und Lender gewendet, die Annahme der Kommissionsanträge.

Hiemit wird die allgemeine Diskussion, sowie die heutige Sitzung geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Medaille Breslau 1868 — Diplom A, erster Preis für ausgezeichnete Leistung Kassel 1870. — Verdienst-Medaille Wien 1873.

B.82 8.

Portland-Cement

DYCKERHOFF & SOHNE,

von anerkannt höchster Bindekraft, stets vollkommener Gleichmässigkeit und unbedingter Zuverlässigkeit, für **Betonirungen, Wasserleitungen** und **Canalisationen, Boch- und Wasserbauten** jeder Art, **Maschinen-Fundamente, Gasometerbauten, wasserdichte Verputzarbeiten, Kunststeine, Ornamente, Figuren** etc.

Die grossartige, durch vorzügliche Atteste bestätigte, mehr als zwölfjährige Verwendung unseres Portland-Cementes zu obigen Zwecken und namentlich zur Kunststein- und Röhren-Fabrikation im In- und Auslande bietet die **sicherste Garantie** für die **hohe Bindekraft** und **unbedingte Zuverlässigkeit** desselben. Die jetzige Productionsfähigkeit unserer Fabrikanlagen in Amöneburg, von 150 bis 200,000 Tonnen jährlich sichert pünktliche Ausführung selbst der bedeutendsten Aufträge — **Amöneburg** bei Biebrich und in **Mannheim.**

Portland-Cement-Fabrik
Dyckerhoff & Söhne.

B.393.21. **Schmiedbarer Guß; Messing- und Eisengießerei** von Peter Haffner, Saargemünd (Lothringen). 20 Ehrenmedaillen.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Die Lieferung und Aufstellung der eisernen Ueberbau-Constructionen für 25 Brücken, Unterführungen und Durchlässe der Linie **Mutzig—Rothau** von 1 bis 10,0 Meter Lichtweite, für 4 Brücken der Linie **Colmar—Breisach** von 4,5 bis 10,0 Meter Lichtweite, sowie für 1 Wegüberführung der Linie **Straßburg—Kehl** von 21,4 M. Stützweite mit einem Gesammtgewichte von 231,633 Kgr. Schmiedeeisen und 27,084 Kgr. Gußeisen, soll in öffentlicher Submission verdungen werden. Die Submissions-Bedingungen, von denen auf Ansuchen Abdrücke abgegeben werden, sind mit den Zeichnungen und Gewichtsberechnungen in unserm Centralbüreau für Neubauten, Steinstraße 10 hier, an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzusehen.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

Submission auf eiserne Brücken 2c. der Linie Mutzig-Rothau p. p.

bis spätestens zu dem auf den

3. Juli 1876, Vormittags 11 Uhr,

im bezeichneten Büreau anberaumten Termine, in welchem die bis dahin eingegangenen Offerten in Gegenwart etwa erschienener Submittenten eröffnet werden, portofrei einzusenden.

Später eingehende oder nicht bedingungsgemäße Offerten haben auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

Straßburg, den 15. Juni 1876.

Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

D.262.2. (Str.26.6)

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

E.457. Nr. 4187. Achern. Der Gr. Domänenfiskus besitzt in der Gemarkung Großweier die Grundstücke:

1. Gewann Schlagenweier eine Wiese 43 Ar 29 Meter groß, im Anschlage von 363 Mk. 64 Pf., einers. Freiherr von Berstett, anders. Gemeinde Großweier;
2. Gewann Galgenweier, eine Wiese 5 Hektar 14 Ar 8 Meter groß, im Anschlage von 12954 Mk. 82 Pf. mit den gleichen Anstößern;
3. Gewann Schaubenweier, eine Wiese, 1 Hektar 26 Ar und 27 Meter groß, im Anschlage von 3182 Mk., einers. Freiherr v. Berstett, anders. Friedrich Zerr von Großweier;
4. Gewann Langenweier, eine Wiese, 2 Hektar 16 Ar und 90 Meter groß, im Anschlag von 5465 Mk. 88 Pf., einers. Freiherr von Berstett, anders. Gustav Maier von Großweier.

Der Erwerbstitel an diesen Grundstücken ist nicht zum Grundbuche eingetragen. Es werden nun alle Diejenigen, welche daran — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, sonst nicht bekannte — dingliche Rechte oder letztwillige oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen

zwei Monaten

dahier geltend zu machen, ansonst dieselben im Verhältniß zu dem neuen Erwerber für verloren gegangen erklärt würden.

Achern, den 19. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Roller.

E.451. Nr. 7839. Konstanz. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 24. Februar l. J., Nr. 2323, Rechte der erwähnten Art an das dort bezeichnete Wohnhaus nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.

Konstanz, den 14. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

Gauten.

E.469. Nr. 22,287. Heidelberg. Gegen die beiden Wirthschaftspächter und Unternehmer des Sommertheaters in der Concerthalle hier, Mathias Mai von Schwarz-Rheindorf bei Bonn und Adolf Weinmar von Bondorf in Württemberg haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Samstag den 21. Juli d. J.,
Morgens 9 Uhr,

anberaumt.

Es werden nun Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 21. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kah.

E.470. Nr. 7941. Stockach.

J. S.
mehrerer Gläubiger
gegen
die Verlassenschaft des † Kaplaneiverwesers Josef Groß in Liptingen,
Forderung und Vorzugsrecht betr.

Ergeht

Ausschlußerkenntniß.

Werden alle bis heute nicht angemeldeten Forderungen hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Stockach, den 21. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Jäckle.

E.445. Nr. 4930. Weinheim.

In Sachen
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse des Abraham Mayer von Landenbach,
Forderung und Vorzugsrecht betr.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse bis heute nicht angemeldet haben, werden mit solchen von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen.

Weinheim, den 20. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Diez.

Verschollenheitsverfahren.

E.425. Nr. 4328. Achern. Regina Roth von Mösbach ist im Jahr 1855 nach Amerika ausgewandert und hat seither nichts mehr von sich hören lassen. Dieselbe wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Kunde von sich anher zu geben, ansonst sie für verschollen erklärt und ihre muthmaßlichen Erben, der Vater Josef Roth von Mösbach, die Geschwister Anton Roth, zur Zeit in Brooklyn, Staat Neu-York, Nordamerika, Jakob Roth, Andreas Roth und die Nichten Katharina und Bertha Roth, Letztere unter Vormundschaft der Ehefrau des Philipp Schwenk, Helena, geb. Klumpp, von Mösbach für berechtigt erklärt würden, sich in den fürsorglichen Besitz alles Vermögens gegen Sicherheitsleistung einsetzen zu lassen.

Achern, den 19. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Roller.

Entmündigungen.

E.448. Nr. 6562. Villingen. Martin Haas, Altschloßmüller von Buchenberg wurde durch Erkenntniß vom 22. April l. J., Nr. 4261, entmündigt.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Johann Jakob Obergfell, Landwirth von Buchenberg als Vormund desselben ernannt worden ist.

Villingen, den 18. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

Erbeinweisungen.

E.296.2. Nr. 16,894. Pforzheim. Die Wittwe des Schusters Johann Issel von Niefern hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des ehemännlichen Nachlasses gebeten. Etwaige Einsprachen sind binnen

sechs Wochen

dahier einzureichen.

Pforzheim, den 12. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

Erbvorladungen.

E.476. Tauberbischofsheim. Zu dem Nachlasse der am 15. März d. J. in Eiersheim verstorbenen Peter Joseph Seidenspinner Ehefrau, Marie Anna, eine geborne Alletag, ist der Sohn Simon Seidenspinner aus Eiersheim als erbberechtigt mitberufen.

Da der Aufenthaltsort des Simon Seidenspinner diesseits nicht ermittelt werden konnte, so wird derselbe zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Beifügen hiemit öffentlich vorgeladen, daß wenn er

binnen drei Monaten

nicht erscheint und seine Erbansprüche geltend macht, die Erbschaft Denen wird zugetheilt werden, denen sie zufiele, wenn er, der Geladene, zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Tauberbischofsheim, den 22. Juni 1876.
Der Großh. bad. Notar.
Schweigert.

Handelsregister-Einträge.

E.434. Nr. 18403. Freiburg. In das Handelsregister wurde eingetragen:

A. In das Gesellschaftsregister:
Unter O.Z. 155 die Firma „A. Holz & Gugler" dahier. Inhaber sind Albert Holz und Heinrich Gugler, beide von hier und berechtigt die Firma auch einzel zu vertreten. Heinrich Gugler ist ledig, während Albert Holz verheirathet ist mit Maria Roos von hier. Nach deren Ehevertrag werfen jedes der Brautleute 100 fl. von ihrem Vermögen in die Gemeinschaft ein und schließen alles übrige jetzige und künftige von derselben aus.
Unter O.Z. 154 die Firma Schmidt & Rinklin dahier ist erloschen.

B. In das Firmenregister:
Zu O.Z. 264 zur Firma des Wilhelm Rost: die Prokura des E. Wißhack ist erloschen
Unter O.Z. 410. Die Firma Mathias Rinklin dahier. Inhaber ist Mathias Rinklin hier, dessen Ehevertrag bereits veröffentlicht ist.

Freiburg, den 14. Juni 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

D.276.3. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Während der Dauer der in München stattfindenden Kunst- und Gewerbeausstellung, von jetzt an bis zum 15. Oktober l. Js., werden bei den Stationen Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim Retourbillete nach München via Stuttgart Ulm für die IIte und IIIte Klasse der gewöhnlichen Züge zu folgenden Preisen ausgegeben:

	II. Klasse M. Pf.	III. Klasse M. Pf.
ab Mannheim	29. 85	19. 80
„ Heidelberg	28. 30	18. 75
„ Karlsruhe	26. 65	17. 65
„ Pforzheim	24. 15	16. —

Diese Billete, auf welche Freigepäck nicht gewährt wird, haben eine Giltigkeit von 14 Tagen und berechtigen unter Zukauf von Schnellzugszuschlagbilleten auch zur Benützung der Schnellzüge, soweit letztere die betreffende Wagenklasse führen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1876.
Generaldirektion
der Großh. Staats-Eisenbahnen.
W. Eisenlohr.
Schuhmacher.

D.180.3. Karlsruhe.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Mit höherer Ermächtigung sollen die in unserm Hauptmagazin hier angesammelten abgängigen Metallwaaren dem Verkaufe ausgesetzt werden.

Dieselben bestehen aus:

Gußstahl verschiedenen Ursprungs . . .	circa 80	Tonnen
Federnstahl	„ 50	„
Schmiedeisen, Schienen, circa 2/3 ganze Schienen 1/3 Stücke . .	„ 4000	„
Schmiedeiserne Bandagen	„ 100	„
Schmiedeisen, verschiedenes	„ 350	„
Altes Eisenblech . .	„ 80	„
Schmelzeisen . . .	„ 10	„
Altes Gußeisen . . .	„ 150	„
Kupferspähne . . .	„ 6	„
Altes Kupfer von Feuerbüchsen 2c. . . .	„ 40	„
Alter Metallguß . .	„ 3	„
Messingspähne . . .	„ 1400	Kilo,
Altes Blei	„ 770	„
„ Zink	„ 700	„

Kauflustige werden hiermit aufgefordert, ihre schriftlichen versiegelten Offerten, welche das gewünschte Materialquantum, sowie den gebotenen Preis enthalten müssen, bis ängstens

Freitag den 30. Juni l. J.

bei uns einzureichen, wo auch das Verkaufsbedingungsheft auf portofreie Anfragen abgegeben und sonstige verlangte Auskunft ertheilt wird.

Karlsruhe, den 11. Juni 1876.
Großh. Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.
Devrient.

D.265.2. Nr. 2776. Waldshut.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Bahnbezirk Waldshut.

Die Vergebung von Eisenarbeiten.

Die Lieferung und Aufstellung von drei Eisenconstructionen zwischen Basel und Rheinfelden mit einem ungefähren Gesammtgewichte von

4300 Kilogramm Schmiedeisen,
400 „ Gußeisen

soll im Summissionswege vergeben werden.

Angebote sind bis längstens

Donnerstag den 6. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem Büreau des Unterzeichneten, wo inzwischen Pläne und Bedingungen eingesehen werden können, einzureichen.

Eine Zusendung von Copien findet nicht statt.

Waldshut, den 20. Juni 1876.
Der Großh. Bezirksbahningenieur:
Woerishoffer.

D.196.3. Wolfach.

Bekanntmachung und Aufforderung.

Die Bergwerkgesellschaft Schapbach, vertreten durch die Herren Eigenthümer Julius Ludwig Sellier, Karl Degournay und Hieronymus Bartholomä Landry, alle drei in Paris, besitzen auf der Gemarkung Oberwolfach eine Schwerspatmühle nebst mehreren Gebäulichkeiten, Liegenschaften, Wasserrecht und Gewerbseinrichtung.

In der Forderungssache des G. Nahm in Straßburg gegen die Bergwerksgesellschaft Schapbach hat das Großh. Amtsgericht Wolfach die Zwangs-Versteigerung dieser Liegenschaft 2c verfügt und es hat der Vollstreckungsbeamte zur Versteigerung Tagfahrt angeordnet auf den

12. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

im Rathhause bei der Walk in Oberwolfach.

Diese Liegenschaften wurden gerichtlich taxirt zu

37,650 Mark

und es erfolgt der endgiltige Zuschlag, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten sein wird.

Der Kaufschilling ist vom Kaufstage an zu 5 Proz. verzinslich und zahlbar 1/5 baar, der Rest in drei Jahresterminen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort dieser genannten drei Herren, Julius Ludwig Sellier, Karl Degournay und Hier. Bartholomä Landry, unbekannt ist, so werden diese Herren von der Steigerungstagfahrt andurch öffentlich in Kenntniß gesetzt mit der Aufforderung, etwaige Einsprache gegen die Taxation der Liegenschaften und gegen die entworfenen Versteigerungsbedingungen längstens innerhalb 8 Tagen vor der Steigerungstagfahrt zu erheben und geltend zu machen, auch werden die Herren aufgefordert, einen Gewalthaber zu ernennen, andernfalls alle zu erlassenden Verfügungen nur an der Gerichtstafel angeschlagen würden, mit der Wirkung, als ob erstere selbst der Partei behändigt worden wären.

Den 27. Mai 1876 (133/VI)
Der Vollstreckungsbeamte:
Lattner.

D.253.2. Ettenheim.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden die zur Gantmasse des Wilhelm Beck von Münsterthal und zum Sondergute seiner Ehefrau, Angelika Beck, geb. Reinbold, von dort, gehörigen unten beschriebenen Liegenschaften der Gemarkung Münsterthal am

Montag den 3. Juli 1876,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Rathhause zu Münsterthal durch den unterzeichneten Notar öffentlich zu Eigenthum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

1
Ein zweistöckiges Wohnhaus Nr. 9 im Unterthal mit besonders stehender Scheuer und Waschhaus nebst Hofraum, einerseits Straße, anders. selbst, taxirt . . . . . 6000 Mk.

2.
2 Viertel 51° Garten, neben selbst und Mahlteich, taxirt . 775 Mk.

3.
3 Viertel 42° Grasfeld in der Kirchhalden, neben Alois Aechtle und Herrschaftsgut, tax. 700 Mk.

4.
1 Morgen 1 Viertel Grasfeld daselbst, neben Herrschaftsgut und Ferdinand Ohnemus, taxirt . . . . . 400 Mk.

5.
51 Ruthen Acker in der Bysege, neben Schulacker und Wilhelm Weisbach, tax. . . 250 Mk.

6.
1 Viertel 62½° Wiesen auf der Nagelmatte, neben Johannes Ohnemus und selbst, taxirt 525 Mk.

7.
2 Viertel Acker auf dem Böhleacker, neben Schulfeld, taxirt . . . . . 940 Mk.

8.
2 Viertel Wiesen auf der Nagelmatte, neben Alois Aechtle und selbst, taxirt . . . . . 700 Mk.

zusammen . . 10290 Mk.

Ettenheim, den 1. Juni 1876.
Der Vollstreckungsbeamte:
Ernst Castorph, Notar.

D.304. Billingen.

Liegenschafts-versteigerung.

In Folge gantrichterlicher Verfügung wird aus der Gantmasse des Adolph Reidinger, Kaufmanns dahier, am

Mittwoch den 12. Juli l. J.,
Vormittags 10 Uhr,

im Alten Rathhause dahier versteigert:

Das dreistöckige Wohnhaus in der Käsgasse Nr. 440 neben Andres Kammerer, Uhrenkastenschreiner, v. Julius Schleicher, Uhrenmacher.

Der Zuschlag erfolgt in dieser Steigerung, wenn der Schätzungspreis im Betrage zu 5,100 M. oder mehr geboten wird.

Hievon werden die Gantgläubiger, welchen eine spezielle Benachrichtigung nicht zukommt, in Kenntniß gesetzt.

Billingen, den 11. Juni 1876.
Der Vollstreckungsbeamte:
Gerichtsnotar
Schroth.

D.287.2. Pforzheim.

Kohlenlieferung.

Für die städtischen Anstalten hier werden
4400 Ctr. Ruhrer Fettschrot I. Qualität,
3000 Ctr. Saar Stückkohlen I. Qualität
zur Lieferung mit Frist bis 1. Sept. 1876 ausgeschrieben.

Die bezüglichen Submissionsangebote sind längstens bis 1. k. M. bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Pforzheim, den 15. Juni 1876.
Stadtrath.
Groß.
Frey.

Thalia-Theater in Karlsruhe.
Montag den 26. Juni:
Becker's Geschichte,
Singspiel in 1 Akt.
Vorher:
Kanonenfutter,
Schwank in 3 Akten von Julius Rosen.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.